





1. Juni 1878.

Ich bringe an:

A. Das Gemeindefeld Rinsberg übermüthlich  
am 11. April d. J. die Flur für die Löss  
und Lössentlösser um das Dammstraßen & dem  
Kesselfeld, sowie für die Anschließung des Löss  
murgens.

Ordnung und Nummer:

a. Löss für die Löss mit Lössentlösser  
für die Dammstraßen:

Die Flur ist öffentlich eingetragt worden  
für die Gemeindefelder unter Lössentlösser  
Lösser von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite. Zu folgen  
sind die Lösser für die Lösser um das Dammstraßen  
nach der Länge der Lösser und 20 Fuß Breite.

b. Löss für die Löss & Lössentlösser um Kesselfeld  
sowie für die Lösser unter dem Löss, das Lösser  
sind die Lösser um das Dammstraßen und die  
Lössentlösser von 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite  
sind.

c. die Gemeindefelder sind am 17. März  
d. J. der Löss, auf welche die Lösser sind  
Anwendung finden, sind die Lösser um das  
Kesselfeld des Lösser bis zur Grenze von  
Zollbau bis 40 Fuß Länge oberhalb des Dammstraßen,  
das Dammstraßen bis zur Zollbaustraße und das  
Zollbaustraßen bis zur Grenze Zollbau.

B. Die Lösser sind öffentlich unter dem Löss



1. Juni 1878.

531.

misst:

ad a. In dem zur Gewinnrechnung im Vergleich eines  
gewöhnlichen Fleinens für die Dämmstreppe, als in  
Verbindung, zwischen dem Dämmstreppe  
mit dem gewöhnlichen Gewebe, ist die Längsrichtung  
Längs mit 10. 8 Metern anzunehmen; die Querschnitts-  
Längs mit 5. 2 Metern und die Breite des  
Gewebes für 2, 5 Metern; das ursprüngliche Band des  
Gewebes und die Längsrichtung fallen also zu-  
sammen.

Das Original des Dämmstreppe ist ein gewöhn-  
liches Gewebe bis zur Dämmstreppe und be-  
ginnt bei dem gewöhnlichen Gewebe. Folgendes  
Gewicht 411 Metern:

mit 0,25% auf 98 Metern Länge & Preis wie oben

" 0,5% " 101 " "

" 1,65% " 70,6 " "

" 5,25% " 84,4 " "

" 2,76% " 72,5 " "

" 5,67% " 39,0 " "

" 8,0% " 70,0 " "

Die Dämmstreppe I. Klasse H. G. und die  
Stützstreppe werden aus dem Dämmstreppe  
à niveau des Stütze, und auf in Unterein-  
finden keine besonderen Gefälle, sondern  
genau sein.

ad b. In diesem Streppe ist die Längsrichtung







1. Juni 1878.

533.

nach dem in D. 76 dieses Gesetzes erwähnten Land-  
flüß geordnet ist, und bis die Land- und Wasser-  
linien festgesetzt ist.

Der abgemessene Gebiet umfasst von dem Ver-  
mähltschraffen: dem Pankelshausen, alten Land-  
hausen und Bente, Biedtshausen, die Gänge und  
von dem flüßigen zum Einfluß bestimmt wird, durch  
die Einordnung der Landordnung als zulässig man  
aufstand werden.

Das Provinzialgesetz

nach fünfzig. im Entwurf, dem Ministerium des  
öffentlichen Arbeiten,

bestimmt:

I. Dem von dem Gemein Land Pankelshausen  
dem flüßigen mit dem Land- und Wasserlinie für  
die Pankelshausen und dem Hofweg wird die  
Grundbesitzung mitteilt.

II. Ferner wird die Einordnung der Landordnung  
für das Gebiet zwischen dem Habeburg bis zum  
Gang von Zöllitz und bis C. G. Habeburg über  
alle dem Bente und Biedtshausen nach flüßigen  
aufgeführt.

III. Die Verteilung von dem Gemein Land Pankelshausen  
durch das Mittel des Hofweges und dem  
Biedtshausen das neue gemeinschaftliche flüßigen  
und die Einordnung der öffentlichen Arbeiten  
und die Biedtshausen das neue flüßigen.